



Amts- und Mitteilungsblatt

der Großen Kreisstadt
Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 27 – 27. Juni 2020

1. Benutzungssatzung des Halenschwimmbades und des Freibades

Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen Freibad Marienhöhe

Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2020

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 27

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8

Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Freibad an der Marienhöhe:

§ 1

(1) Für die Benützung der städtischen Freibad Marienhöhe Bäderbetriebe wird eine Gebühr erhoben.

(2) In allen auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die anfallende, gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Im Freibad an der Marienhöhe werden folgende Gebühren erhoben, die zum einmaligen Eintritt in den unten genannten Zeitblöcken berechtigen.

1. Erwachsene	4,20 €
Eintritt im Zeitblock 7:00 - 9:00 Uhr (Mo - So)	2,70 €
Eintritt ab 18.00 Uhr (Mo - So)	2,70 €

2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsbechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte

2,50 €	
Eintritt im Zeitblock 7:00 - 9:00 Uhr (Mo - So)	1,70 €
Eintritt ab 18.00 Uhr (Mo - So)	1,70 €

3. Familie, Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in der Julei-Card oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25 Lebensjahr oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende

10,10 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

4. Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis bei Nr. 3 erhält eine Familie, die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist

8,70 €

5. Zeitblöcke

Die Gebühren Nr. 1 - 4 berechtigen zum einmaligen Eintritt in den täglichen Zeitblöcken.

1.	7:00 - 9:00 Uhr
2.	10:00 - 20:30 Uhr
3.	18:00 - 20:30 Uhr

6. Ausnahme von der Entrichtung der Eintrittsgebühren:

Der Eintritt zum Sportunterricht der unter der Trägerschaft der Stadt

Nördlingen stehenden Grund- und Mittelschulen ist frei.

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind.

Ebenso sind Begleitpersonen von gehandicapten Personen unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis gebührenbefreit.

§ 3

Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Schwimmbad und seinen Einrichtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten gewährt.

§ 4

(1) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind

berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er die richtige Eintrittsgebühr entrichtet hat.

(2) Jeder Benützer ist verpflichtet, auf Verlangen

a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und

b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenenatz abweichende Benützungsgeld beanspruchen möchte.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen Freibad Marienhöhe vom 27.02.2019 außer Kraft.

Nördlingen, den 25.06.2020

Große Kreisstadt Nördlingen

David Wittner

Oberbürgermeister